

2019.07.30

Darf ein Inhaber einer PPL, bei dem das Medical Class 2 abgelaufen aber das LAPL-Tauglichkeitszeugnis nach wie vor gültig ist, noch die Rechte, welche einem Inhaber einer LAPL zustehen, ausüben?

Anders als bei der CPL in FCL.305 lit. a (1) der VO (EU) Nr. 1178/2011 wurden bei den Rechten, die der Inhaber einer PPL ausüben darf (FCL.205.A der VO (EU) Nr. 1178/2011), diejenigen aus der LAPL nicht zusätzlich aufgeführt. Dies hat zur Konsequenz, dass bei Ablauf des Medical Class 2 vom Inhaber einer PPL die Rechte aus der LAPL nicht ausgeübt werden dürfen, selbst wenn ein gültiges LAPL-Tauglichkeitszeugnis vorliegt. Dies bedeutet, dass beim BAZL eine LAPL beantragt werden muss.

Diese unnötige Hürde für die General Aviation wurde von der EASA erkannt. Entsprechend wurde in der Opinion Nr. 05/2017 der Vorschlag gemacht, FCL.205.A der VO (EU) Nr. 1178/2011 dahingehend anzupassen, dass die Privilegien aus der LAPL auch in die PPL aufgenommen werden. Nach dieser Änderung können künftig auch Inhaber einer PPL, deren Medical Class 2 abgelaufen ist, die aber über ein LAPL-Tauglichkeitszeugnis verfügen, die Rechte aus der LAPL ausüben.

Die Opinion Nr. 05/2017 der EASA wurde bis zum heutigen Zeitpunkt noch nicht umgesetzt. Voraussichtlich soll die Anpassung in der EU aber bereits im September 2019 in Kraft treten und müsste dann für die Schweiz noch durch den Gemischten Ausschuss.